

Namens und in Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und werde beantragen, wie folgt zu erkennen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monate, zu vollstrecken an den Vorstandsmitgliedern, zu unterlassen,

vor oder bei Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungsverträgen gegenüber Verbrauchern die nachfolgenden wiedergegebenen oder inhaltsgleichen Klauseln zu verwenden, wie dies in Anlage K 2 in § 16 Abs. 5 der Allgemeinen Bedingungen geschehen ist, und/oder

sich gegenüber Versicherungsnehmern, die Verbraucher sind und eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen haben, auf die nachfolgend wiedergegebene oder inhaltsgleiche Klausel zu berufen:

„Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht

wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug
- Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug
- Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent."

2. Der Beklagte wird ferner verurteilt,
 - a. dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, mit welchen Verbrauchern ein Vertrag über eine Renten- bzw. Kapitallebensversicherung zustande gekommen ist, die die in Antrag Nr. 1 genannte Klausel, wie in Anlage K 2 verwendet, enthält.
 - b. Die Auskunft hat in Form einer Auflistung der Verbraucher gemäß lit. a. zu erfolgen, die nach Postleitzahlen – und innerhalb dieser Postleitzahlen nach Straßennamen – und innerhalb dieser Straßennamen nach

Hausnummern – und innerhalb dieser Hausnummern nach Nachnamen – und innerhalb dieser Nachnamen nach Vornamen sortiert ist.

- c. Die Auskunft hat nach Wahl des Beklagten gegenüber dem Kläger selbst oder gegenüber einem Angehörigen der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe zu erfolgen, der im Fall der Nichteinigung von der Präsidentin/dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz bestimmt wird.
 - d. Die mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten trägt der Beklagte.
3. Der Beklagte wird ferner verurteilt,
- a. für die Verbraucher, gegenüber denen die in Antrag Nr. 1 genannte Klausel wie in Anlage K 2 verwendet wurden, binnen zwei Wochen nach Erteilung der Auskunft gem. Nr. 2.c) individualisierte Berichtungsschreiben mit Angabe des jeweils betroffenen Versicherungsvertrages und dem hervorgehobenen Titel **„Richtigstellung zum Rückkaufswert“** folgenden Inhalts zu erstellen:

„Sehr geehrte/r Frau/Herr ...,

in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu dem oben genannten Versicherungsvertrag heißt es, dass von dem Rückkaufswert im Fall einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer der folgende Abzug erfolgt:

„Als Ausgleich für die Veränderungen der Ertragslage des Versichertenkollektivs aufgrund vorzeitiger Fälligkeit erfolgt ein Abzug, der in Prozent des Deckungskapitals erhoben wird. Mit diesem Abzug wird der Umstand berücksichtigt, dass alle Verträge über ihre Laufzeit hinweg zu den Erträgen beitragen. Diese Erträge fallen in der Regel erst in späteren Versicherungsjahren an. Vorzeitige Vertragsauflösungen bei steigenden Zinsen am Kapitalmarkt schmälern daher den tariflich kalkulierten Ertrag. Der Abzug ist abhängig von dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird. Sofern dieser Zinssatz nicht mehr von der Deutschen Bundesbank ermittelt wird, kann ein vergleichbarer Index der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank herangezogen werden.

Die Höhe des Abzugs richtet sich nach der folgenden Differenz: Von dem Zinsswapsatz, der für den dritten Monat vor dem Beendigungstermin veröffentlicht wurde, wird der für den gleichen Monat gebildete Zehnjahresdurchschnitt dieses Zinsswapsatzes abgezogen. Sollte die zurückgelegte Laufzeit Ihres Vertrags bis drei Monate vor dem Beendigungstermin weniger als zehn Jahre betragen haben, wird der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis drei

Monate vor dem Beendigungstermin für die Ermittlung des Durchschnittswerts zugrunde gelegt. Die sich ergebende Differenz ist maßgeblich für die Kapitalmarktsituationen 1 bis 4.

- *Kapitalmarktsituation 1 (Differenz von weniger als 0,5 Prozentpunkte): kein Abzug*
- *Kapitalmarktsituation 2 (Differenz zwischen 0,5 und weniger als 1 Prozentpunkt): 5 Prozent Abzug*
- *Kapitalmarktsituation 3 (Differenz zwischen 1 und weniger als 1,5 Prozentpunkte): 10 Prozent Abzug*
- *Kapitalmarktsituation 4 (Differenz ab 1,5 Prozentpunkte): 15 Prozent Abzug.*

Der Abzug fällt bei Beendigung in den letzten zehn Jahren der Aufschubzeit linear auf 0 Prozent.“

Wir stellen richtig:

Wir waren und sind nicht dazu berechtigt, uns Ihnen gegenüber auf die genannte Klausel zu berufen oder einen derartigen Abzug vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Debeka Lebensversicherungsverein a.G.“

- b. Dem Beklagten bleibt vorbehalten, in dem Berichtigungsschreiben hinzuzufügen, dass er zu dieser Erklärung verurteilt worden ist, wobei er das Urteil im Einzelnen bezeichnen darf.
- c. Die mit der Herstellung der Berichtigungsschreiben verbundenen Kosten trägt der Beklagte.
- d. Der Beklagte hat die Versendung der Berichtigungsschreiben gem. Nr. 3.a) an die Empfänger gem. Nr. 2.a) innerhalb von vier Wochen nach Erteilung der Auskunft gem. Nr. 2.c) durchzuführen.
- e. Die mit der Versendung der Berichtigungsschreiben verbundenen Kosten trägt der Beklagte.